

# Brandschutz trotz Kontaktbeschränkungen



Die Corona-Pandemie beschäftigt die Menschen rund um den Globus nun schon seit Beginn des Jahres 2020 wie kein anderes Thema. Alle Lebensbereiche sind betroffen, jegliche Abläufe, wie bisher gewohnt waren, maßgeblich beeinflusst oder gar komplett verändert. So kann es letztlich nicht verwundern, wenn der „Brandschutz“ hiervon nicht verschont bleibt und zu Umdenkprozessen und Anpassungen in allen Unternehmen führt.

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu erwähnen, dass auch in der aktuellen Corona-Situation keine anderen gesetzlichen Grundlagen gelten als bisher und die Verantwortung für den Brandschutz in den Betriebsstätten klar geregelt ist.

## Rechtliche Grundlagen

In Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Das Grundgesetz selbst definiert mithin das vordringlichste Ziel des Brandschutzes

und verdeutlicht dessen Stellenwert. Für die Unternehmen wird der Schutz der benannten Rechtsgüter in § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dahingehend konkretisiert, dass Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätten und der Tätigkeiten sowie der Zahl

Beschäftigten Maßnahmen zu treffen haben, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind, und auch Beschäftigte zu benennen hat, die im Bedarfsfalle hierfür Sorge tragen. Deren Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung muss in einem „[...] angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen.“

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ergänzt in ihrem Regelwerk § 22 DGUV Vorschrift 1, dass der Unternehmer, also der Arbeitgeber, die Maßnahmen nach § 10 ArbSchG zu planen, zu treffen und zu überwachen hat, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

Zusätzlich zu diesen Normierungen können die Unternehmen/Arbeitgeber durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Versicherungsträger verpflichtet werden, einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen, der sie bei der Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz unterstützt. Dabei soll er den benannten Verantwortlichen ausschließlich beratend zur Seite stehen. Die Entscheidungskompetenz für die Umsetzung der entsprechenden brandschutztechnischen Maßnahmen bleibt nach wie vor bei der Unternehmensführung; es sein denn, dem Brandschutzbeauftragten sind entsprechende Unternehmerpflichten übertragen worden.

### Der Brandschutzbeauftragte in Pandemiezeiten

Doch wie kann der Brandschutzbeauftragte in einer Pandemie, wie sie uns derzeit beschäftigt, aufgrund der vielfältigsten Be- und Einschränkungen seinen Pflichten überhaupt nachkommen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz unterstützen?

#### Implementierung von (Schutz-) Maßnahmen im Notfallmanagement

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung gibt in der Vorschrift DGUV 205-003 einen Hinweis. Dort sind im Kapitel 3 Aufgaben aufgelistet, die einem Brandschutzbeauftragten übertragen werden sollten. Unter Punkt 25 heißt es, dass der Brandschutzbeauftragte bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz-) Maßnahmen im Notfallmanagement wie z.B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.) mitwirken soll. Wenn auch hier die Planung von „präventiven Maßnahmen in einer Pandemie“ nicht explizit benannt wird, macht der Zusatz „etc.“ deutlich, dass es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Vergleichbare Szenarien/Gefährdungen für das Unternehmen, wie sie in Bezug auf den Brandschutz bei einer Pandemie auftreten können, sind also gleichermaßen erfasst. Ziel dieser Aufgabe soll es dabei sein, den Unternehmer bei kritischen Lagen für die Infrastruktur des Unternehmens zu unterstützen und insbesondere die

definierten Schutzziele des Brandschutzes mit den Schutzkonzepten für kritische Infrastrukturen abzugleichen, wie z.B. bei den Schutzmaßnahmen des Unternehmers, die in der Corona-Pandemie angewendet werden. Dabei dürfen die in den Firmen anzuwendenden „Corona-Maßnahmen“ dem Brandschutz nicht entgegenstehen.

#### Corona-Gesetzgebung vs. Brandschutz-Gesetzgebung

Hervorzuheben ist zunächst, dass es keine sog. „Corona-Gesetzgebung“ gibt, die es dem Unternehmer ermöglicht, Anforderungen aus der Bauordnung, dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung oder der Gefahrstoffverordnung während der Pandemie) außer Acht zu lassen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die vom Unternehmen umgesetzten Corona-Schutzmaßnahmen nicht gegen gesetzliche Grundlagen, die Rechtsprechung oder auch Klauseln der abgeschlossenen Feuerversicherung oder den Allgemeinen Bedingungen der Feuerversicherung verstoßen dürfen bzw. sollten und der Unternehmer den sich



Unterweisungen sollten trotz Infektionsangst mit Hilfe aller möglichen Schutzmaßnahmen stattfinden. Dies ist unabhängig davon, ob sie digital oder analog sind.

daraus ergebenden Verpflichtungen auch weiterhin nachkommen muss.

Verstößt der Unternehmer gegen entsprechende gesetzliche Regelungen, muss er ggf. im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit einer Geldbuße rechnen. Im Schadenfall können (Gesetzes-)Verletzungen u.U. nicht nur zum Ausschluss vom Versicherungsschutz führen, sondern möglicherweise sogar Strafrechtsrelevanz entfalten.

### Gefährdungsbeurteilung erstellen

In den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen ist klar geregelt, welche Pflichten der Arbeitgeber, Betreiber oder Bauherr hat. Diese Gesetze und Verordnungen werden durch Techni-

» Bei jeder neuen Gefährdung für Mitarbeiter und Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der die neuen Gefährdungen analysiert, beurteilt und notwendige Schutzmaßnahmen festgelegt werden. «

sche Regeln konkretisiert. Durch diese Regelwerke wird der Unternehmer/Arbeitgeber auch verpflichtet, für jede Tätigkeit eines Mitarbeiters eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, bevor diese aufgenommen wird. Sollten sich Betriebsabläufe oder Rahmenbedingungen ändern, sind diese automatisch anzupassen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seine Gefährdungsbeurteilungen aufgrund der besonderen Regelungen, die sich aus den betrieblichen Corona-Schutzmaßnahmen erge-

ben, überprüfen muss und ggf. eine eigenständige Gefährdungsbeurteilung für dieses Szenario erstellen muss, was erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse und -abläufe haben kann. Dabei muss der Brandschutz in diese Überlegungen stets einbezogen werden. Die Anforderungen, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, ergeben sich aus folgenden Regelungen:

#### § 5 ArbSchG: Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- § 6 GefStoffV: Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- § 3 ArbStättV: Gefährdungsbeurteilung
- § 3 Abs. 1 BetrSichV: Gefährdungsbeurteilung
- § 4 BioStoffV: Gefährdungsbeurteilung

#### Häufige Brandschutz-Mängel im Corona-Betriebsalltag

Schaut man sich in diesem Zusammenhang die Corona-Maßnahmen der Unternehmen aus dem Blickwinkel der Schutzziele des Brandschutzes bzw. der Brandgefährdung und den daraus resultierenden Gefährdungsbeurteilungen etwas genauer an, fällt schon bei oberflächlicher Betrachtung auf, dass der Brandschutz an manchen Stellen nicht berücksichtigt wurde und dringender brandschutztechnischer Handlungsbedarf besteht. Gut gemeint ist an dieser Stelle nicht immer gut gemacht!

#### Durchlüftung der Räumlichkeiten vs. Verkeilen der Brandschutztüren

Oft kommt es beispielsweise in Unternehmen vor, dass aus Lüftungstechnischen Gründen Brandschutztüren provisorisch (z. B. mit Keilen) offengehal-



Gesetzliche Grundlagen für eine Gefährdungsbeurteilung

© picoStudio - stock.adobe.com

ten werden, um eine kontinuierliche Lüftung des Bereichs sicherzustellen, ohne die Belange des Brandschutzes und die Funktionsfähigkeit einer Brandschutztür zu beachten. Gleiches gilt für alle anderen Öffnungen in Wänden, die mit Gegenständen oder Keilen zur Lüftung der Bereiche offengehalten werden.

### Organisation der Menschenströme vs. Hindernisse & Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen

Ein weiteres Problem stellt das Einbringen von Hindernissen oder Brandlasten in Flucht- und Rettungswege dar, um die Menschenströme einerseits zu lenken und andererseits die Hygienemaßnahmen des Unternehmens einzuhalten. Dabei kommt es vor, dass durch konstruktive und fest verbaute Einbahnstraßenregelungen und Trennung der Ein- und Ausgänge die vorgeschriebenen Fluchtweglängen und -breiten überschritten werden. Durch zusätzliche, ohne weitere Befestigung eingebrachte Desinfektionsmittelständer mit alkoholischen Desinfektionsmitteln oder Ständer mit Absperrbändern in die Rettungswege wird darüber hinaus nicht nur eine zusätzliche Unfallgefahr erzeugt, sondern auch eine Brandlast in den Rettungsweg eingebracht, die in einer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden muss.

### Hygiene vs. erhöhte Brandgefahr: Zunahme brennbarer Flüssigkeiten

Hinzu kommt, dass manche Unternehmen aufgrund von Lieferengpässen zu Beginn des Jahres, Reserven gebildet und insbesondere alkoholische Desinfektionsmittel in größeren Gebinden/Mengen auf Vorrat bestellt haben. Dies hat häufig zur Konsequenz, dass - außerhalb von dafür vorgesehenen Lagern für brennbare Flüssigkeiten - in größeren Mengen (über 20 kg) alkoholische Desinfektionsmittel in Räumen gelagert werden, ohne weitere brandschutztechnische Maßnahmen zu ergreifen. Oft werden dabei Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und



Flucht- und Rettungswege sind hier durch Stolperfallen eingengt.

TRGS 510 für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten nicht erfüllt.

### Infektionsangst vs. Versäumnis von Prüffristen und Unterweisungen

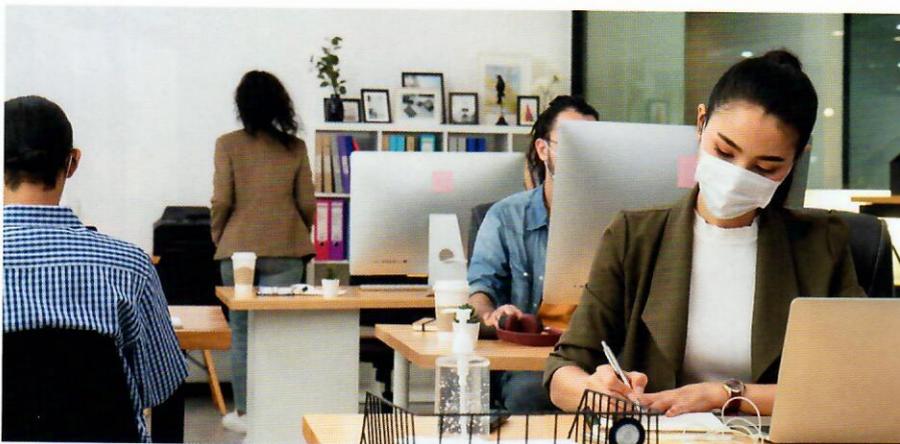
Besonders problematisch wird es auch, wenn gesetzlich geforderte Prüffristen, Aus- und Fortbildungen, Übungen und Unterweisungen aus Angst vor einer Infektion nicht mehr durchgeführt werden. Hierbei muss immer daran gedacht werden, dass schwere Unfälle/Ereignisse mit Personenschäden für den Unternehmer strafrechtliche Relevanz entfalten können oder bei fehlender Aus- und Fortbildung versicherungsrechtliche Konsequenzen drohen. Ebenso kann das Unterlassen von Prüfungen oder das Erhöhen der Brandgefährdung zu Einschränkungen oder gar einem Entfall des Versicherungsschutzes führen. Gleiches gilt für das Unterlassen von vorgeschriebenen brandschutztechnischen Begehungen und Überprüfungen.

### Abstandsregelungen vs. schnelle Evakuierungsmöglichkeiten

Auch das Schadensszenario „Brand“ bedarf einer besonderen Betrachtung.

Der Brandschutzbeauftragte sollte hier den Unternehmer dahingehend beraten, dass die Schutzziele des Infektionsschutzes auch mit den Schutzziele des Brandschutzes im Einklang stehen müssen und ggf. Evakuierungskonzepte überdacht werden müssen. So ist zum einen sicherzustellen, dass die Personen schnell und sicher das Gebäude verlassen können, zum anderen ist aber auch der Infektionsschutz insbesondere auf dem Sammelplatz zu berücksichtigen. Hier ist möglicherweise Handlungsbedarf für das Evakuierungskonzept bzw. eine Anpassung des Sammelplatzes erforderlich, um Hygienemaßnahmen einhalten zu können. Möglicherweise müssen sogar Anzahl, Lage und Größe von Sammelplätzen überdacht werden.

Jedem Unternehmer ist daher dringend anzuraten, den Brandschutz auch in einer Pandemie ernst zu nehmen und gemeinsam mit seinen für den Brandschutz bestellten Mitarbeitern die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Infektionen auch aus brandschutztechnischer Sicht zu beleuchten



Bei möglichen Umnutzungen der Büroflächen in Großraumbüros ist neben den coronabedingten Schutzmaßnahmen auch auf eine gute Fluchtwegführung zu achten.

und durch entsprechende Gefährdungsbeurteilungen anzupassen.

### Umnutzung von Räumlichkeiten in Corona-Zeiten

Ein weiterer relevanter Punkt in der aktuellen Corona-Situation, in der sich die Unternehmen befinden, ist die Einhaltung von Mindestabständen z.B. in Büro- und Verwaltungsbereichen.

#### Veränderung der Raumnutzungskonzepte

Hier kommt es vor, dass genehmigte und bestehende Raumnutzungskonzepte in Nutzungseinheiten verändert werden, um der aktuellen Lage gerecht zu werden. Büroeinheiten werden in Großraumbüros zusammengefasst oder es werden in bestehenden Einheiten Unterteilungen vorgenommen. Hierzu ist wichtig zu wissen, dass der Zweck, welchem ein Gebäude oder Räumlichkeiten dienen, im Baurecht als „Nutzung“ bezeichnet wird. Diese Nutzung ist im Baurecht grundsätzlich nicht genehmigungsfrei, sondern genehmigungspflichtig. Denn diese ist in der Baugenehmigung bzw. auch im Brandschutzkonzept definiert.

Soll die genehmigte Nutzung eines Gebäudes bzw. einzelner Nutzungseinheiten verändert werden, wird dies auch

als Nutzungsänderung bezeichnet. Eine solche Nutzungsänderung ist immer dann gegeben, wenn die neue Nutzung abweichend zur bereits genehmigten ist bzw. z.B. wesentliche Änderungen in der Anzahl der Nutzer eines Gebäudes oder Räumlichkeit stattfinden. Um eine bestehende Nutzung von Gebäuden oder Räumlichkeiten ändern zu können, bedarf es immer einer vorhergehenden brandschutztechnischen Betrachtung (Anpassung des Brandschutzkonzepts) und ggf. sogar einer Änderung der Baugenehmigung mit Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Auch versicherungsrechtliche Punkte sind hierbei zu berücksichtigen. Bei jeder geplanten Abweichung der genehmigten Nutzung von Gebäuden oder Nutzungseinheiten sollte im Vorfeld mit dem Sachversicherer abgesprochen werden, ob sich hieraus neue Anforderungen seitens der Versicherung ergeben und weiterhin ein Versicherungsschutz besteht.

#### Abweichungen in Planunterlagen

Auch Änderungen bzw. Anpassungen der bestehenden Planunterlagen wie Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne, aber auch vorhandener Evakuierungspläne, müssen näher betrachtet werden.

In der ASR A2.3 (Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan) ist hier unter Punkt 9 Abs. 2 geregelt, dass Flucht- und Rettungspläne immer aktuell sein müssen. Der Arbeitgeber hat zudem seine Beschäftigten über Änderungen in diesen Planunterlagen und über einen geänderten Ablauf in der Evakuierungsorganisation zu unterweisen.

Für Feuerwehrpläne regelt die DIN 14095 im Punkt 4 (allgemeine Anforderungen), dass sie stets auf aktuellem Stand gehalten werden müssen.

In der weiteren Ausführungsplanung einer Nutzungsänderung ist dann auch zu prüfen, inwieweit die bestehende Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege anzupassen ist.

Bei Zelten, die z.B. als vorübergehender Kantinersatz aufgestellt werden sollen, ist ebenfalls, wie auch bei den beschriebenen Nutzungsänderungen, immer vorab eine brandschutztechnische Betrachtung durchzuführen. (Fluchtwegbreiten und -längen, Ausstattungen mit Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen, ggf. erforderliche Bestuhlungspläne, Beeinträchtigung von Fluchtwegen aus dem Bestandsgebäude sowie erforderliche Abstände zu Gebäuden u. s. w.)

Um den organisatorischen Brandschutz bei geänderten Bedingungen auch weiterhin gewährleisten zu können, ist es erforderlich, auch die vorhandene Brandschutzordnung (Teile A, B und C) im Unternehmen auf die neuen Gegebenheiten anzupassen und den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Hierzu müssen diese ebenfalls unterwiesen werden. Dies sollte bereits parallel zur Planung von Umbau-/Umnutzungsmaßnahmen erfolgen.

#### Fazit

Im ersten Moment scheint der Brandschutz durch die Pandemie nicht betroffen. Doch bei genauerem Hinsehen

erkennt man auch hier Einschränkungen, die durch die politischen und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden müssen. Bei allem Arbeitsschutz darf der Brandschutz nicht vergessen werden, wie die beschriebenen Beispiele aufzeigen.

Dieser Artikel erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich dazu dienen, die Unternehmer zu sensibilisieren, ihre Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf besonders kritische Szenarien für das Unternehmen anzupassen und die im Brandschutz bestellten Mitarbeiter in die Entscheidungsprozesse mit einzubinden. Zusätzlich muss aufgezeigt werden, dass bei der Planung der beschriebenen Punkte im Unternehmen, zwingend vor Umsetzung von Maßnahmen, eine

brandschutztechnische Betrachtung unter Einbeziehung des Sachversiche-

rs und ggf. der Genehmigungsbehörde erforderlich ist. ■

## Die Autoren

**Dipl.-Ing. Sabine Voss** studierte Brand- und Explosionsschutz in Wuppertal und war bis 2016 als Branddirektorin bei verschiedenen Berufsfeuerwehren und Behörden tätig gewesen. Seit 2016 ist sie als Sachverständige, Fachplanerin und Dozentin im vorbeugenden Brandschutz bundesweit tätig.



**Marc Weichhan** ist über 10 Jahre im vorbeugenden Brandschutz und in der Sicherheitskonzeption tätig. Als Fachplaner Brandschutz- und Veranstaltungssicherheit ist er auf die Erstellung von Brandschutz-, Sicherheits-, Evakuierungs- und Räumungskonzepten spezialisiert.





## Vorbeugen, damit's nicht brennig wird

Baulicher Brandschutz ist entscheidend, um Menschen, Sachwerte und die Umwelt umfassend zu schützen.

G+H Isolierung setzt hier seit Jahrzehnten Zeichen im Markt – mit innovativen Eigenentwicklungen, individuellen Brandschutzkonzepten und einem 360-Grad-Service.



**PYROMENT®-IK90**

Der bewährte I-Kanal für notwendige Flucht- und Rettungswege.

- Feuerwiderstandsklassen I 30 bis I 120
- Schnelle und einfache Montage
- Staubfreie Verarbeitung

